

Az.: 5 A 550/08
2 K 1715/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 19. August 2010

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2008 - 2 K 1715/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.868,30 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15.7.2008 hat keinen Erfolg. Mit dem Urteil hat das Verwaltungsgericht den Schmutzwasserbeitragsbescheid der Beklagten vom 26.11.2001 und den Widerspruchsbescheid des Landkreises K..... vom 29.6.2005 aufgehoben. Seine Entscheidung hat es damit begründet, dass eine bauliche Nutzung des Grundstücks der Kläger wegen der naturschutzrechtlichen Bescheinigung des Landratsamtes K..... vom 7.3.2002 ausgeschlossen sei. Aus dem Zulassungsvorbringen ergibt sich keiner der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 VwGO.

1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25.9.2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller

des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen der Beklagten nicht. Die Beklagte hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.

Die Beklagte rügt in ihrer Antragsbegründung, das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass die Biotopeigenschaft die Bebaubarkeit des Grundstücks dauerhaft und irreversibel verhindere. Die Möglichkeit einer Ausnahme - hier in Form eines Ausgleichs, der beispielsweise durch die Neuanpflanzung von Obstbäumen auf der verbleibenden unüberbauten Grundstücksfläche möglich wäre - sei nicht geprüft worden. Im Hinblick auf einen möglichen Entschädigungsanspruch gegen den Freistaat Sachsen sei es naheliegend, dass die zuständige Untere Naturschutzbehörde bei Vorliegen eines aktuellen Bauwunsches der Kläger von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen würde, um eine Entschädigungszahlung zu vermeiden. Da Biotope auch regelmäßig Veränderungen unterlägen, stelle sich zudem die Frage, ob dem Grundstück die Bebaubarkeit wieder zuwachse, sollte die Streuobstwiese in der Zukunft ihre Biotopeigenschaft verlieren. Im Anschluss daran stelle sich dann auch die Frage, ob der streitige Schmutzwasserbeitrag in diesem Fall der Festsetzungsverjährung unterläge.

Diese Einwände geben jedoch keinen Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichts.

Der Hinweis auf die in § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG vorgesehene Möglichkeit, eine Ausnahme vom Beeinträchtungsverbot des § 26 Abs. 2 SächsNatSchG zuzulassen, ist nicht geeignet, die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Das Verwaltungsgericht geht zu Recht davon aus, dass die vom Landkreis K.... am 7.3.2002 erfolgte Mitteilung, auf dem Grundstück der Kläger befinde sich eine Streuobstwiese gem. § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG, eine bauliche Nutzung des Grundstücks schlechthin ausschließt. Einer Bebauung steht die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG entgegen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope - hier der Streuobstwiese - führen können, verboten. In Bezug auf die von der Beklagten angeführte -

im Ermessen der Behörde stehende - Ausnahmemöglichkeit fehlt es an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die zuständige Naturschutzbehörde durch eine Ermessensreduzierung auf Null zu einer entsprechenden Entscheidung verpflichtet sein könnte. Eine Ausnahmesituation ist auch nicht offensichtlich. Die Ausführungen der Beklagten zu der vorhandenen Ausnahmesituation und zu einem denkbaren Entschädigungsanspruch sind hypothetisch und spekulativ. Die erwähnte Möglichkeit der Neuanpflanzung von Obstbäumen auf der verbleibenden unüberbauten Grundstücksfläche ist nicht ohne weiteres als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung einer Streuobstwiese geeignet.

Streuobstwiesen sind extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hoch- und mittelstämmigen Gehölzen, die oft unregelmäßig (gestreut) in Grünland oder typischen Brachestadien angeordnet sind. Sie sind gekennzeichnet durch einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen (Urt. des erkennenden Senats vom 4.8.2010 - 5 A 106/08 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; s. auch SächsOVG, Urt. v. 9.5.2007 - 1 B 882/06 -, juris; vgl. zu dieser Definition auch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zum Vollzug des § 26 SächsNatSchG - VwV Biotopschutz - vom 27. November 2008 [SächsABl. 2008 SDR. S. 2568], Ziffer III Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchst. aa). Eine Streuobstwiese definiert sich neben dem Vorhandensein von Obstbäumen, die über eine größere Fläche verstreut sind, ausdrücklich auch über das auf dem Gelände vorhandene Totholz, sonstige Kleinstrukturen sowie den Unterwuchs, die sog. Krautschicht, die in Form einer Mäh- oder Weidewirtschaft gepflegt werden sollte (vgl. Urt. des erkennenden Senats vom 4.8.2010 - 5 A 106/08 -). Eine Ausgleichsmaßnahme kann diese Besonderheiten nicht unberücksichtigt lassen.

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage nach den Konsequenzen, die eine Veränderung der Biotopeigenschaft hat, ist ebenfalls nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichts hervorzurufen. Zwar weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass Biotope nicht statisch sind und im Laufe der Zeit Veränderungen unterliegen. Die von ihr daraus gezogene Schlussfolgerung trifft jedoch nicht zu. Die Beklagte geht offenbar davon aus, dass die derzeit vorliegende Biotopeigenschaft keinen Einfluss auf die sachliche Beitragspflicht hat. Sonst würde sie nicht die Frage der Festsetzungsverjährung aufwerfen. Diese Frage stellt sich so allerdings nicht. Derzeit läuft keine Festsetzungsfrist.

Ob ein Grundstück zu einem Abwasserbeitrag herangezogen werden kann, beurteilt sich nach den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und den Vorschriften der Beklagten in ihrer Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AbwBesS) vom 5.12.2005.

Nach § 18 Abs. 1 SächsKAG sind Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Ist die bauliche Nutzbarkeit gänzlich ausgeschlossen, so kann ein Grundstück nicht zu einem Abwasserbeitrag veranlagt werden. Dementsprechend unterliegen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung der Beklagten (SwBeitrS) der erstmaligen Beitragspflicht alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht dann, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SwBeitrS).

Das Grundstück befindet sich - jedenfalls mit dem straßenseitig gelegenen Teil - im unbeplanten Innenbereich, so dass es nur nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SwBeitrS zu einem Beitrag herangezogen werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist. Dies beurteilt sich nach § 72 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Danach besteht ein Anspruch auf eine Baugenehmigung, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Hier steht einer Bebauung die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG entgegen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope führen können, verboten. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG zählen zu den besonders geschützten Biotopen auch Streuobstwiesen. Nach der vom Landkreis K..... am 7.3.2002 erfolgten Mitteilung, befindet sich auf dem Grundstück der Kläger eine Streuobstwiese gem. § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG. Erst wenn die Biotopeigenschaft und damit das der Bebaubarkeit entgegenstehende öffentlich-rechtliche Hindernis wegfällt, kann das Grundstück der Kläger an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beklagten angeschlossen werden mit der Folge, dass die entsprechende Beitragsschuld entsteht und die Festsetzungsfrist in Gang

gesetzt wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 170 Abs. 1 und § 38 AO).

2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rn. 9; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 Rn. 28).

Die Beklagte führt in diesem Zusammenhang aus, dass im vorliegenden Verfahren eine besondere Schwierigkeit anzunehmen sei, weil vor der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung naturschutzrechtliche Vorfragen zu klären sind. Diesem Vorbringen ist keine rechtlich besonders schwierige Frage zu entnehmen. Eine besondere Komplexität oder Unübersichtlichkeit der rechtlichen Prüfung ist nicht erkennbar. Die Klärung von Vorfragen, die anderen Rechtsgebieten zuzuordnen sind, ist auch im kommunalen Abgabenrecht nicht ungewöhnlich und begründet für sich keine besondere rechtliche Schwierigkeit. Letztlich bringt die Beklagte an dieser Stelle zum Ausdruck, dass sie die rechtliche Wertung des Verwaltungsgerichts nicht teilt.

3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die

Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12.1.2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4.4.2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

Die Beklagte führt aus, der vorliegende Fall werfe die Frage auf, ob „im Freistaat Sachsen zukünftig die Grundstückseigentümer durch entsprechende Bepflanzung ihrer Grundstücke beeinflussen können, ob die Kommunen für im Innenbereich liegende Grundstücke Anschlussbeiträge erheben können oder nicht“. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Kommunen - wie hier die Beklagte - ihre öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung auch für unbebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich vorhalten müssten und erhebliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen wären, wenn das Vorliegen eines geschützten Biotops einer Bebauung entgegenstünde. Zudem könne im Berufungsverfahren auch geklärt werden, ob eine Streuobstwiese als dauerhaft unbebaubar und damit als nicht beitragspflichtig gelte. Die Ansicht des Verwaltungsgerichts hätte außerdem zur Folge, dass im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht und möglicherweise auch innerhalb der anschließenden vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist keine Beiträge erhoben werden könnten, solange das Biotop noch bestehe.

Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist. Die Frage, ob die Erhebung von Anschlussbeiträgen durch die Art der Bepflanzung des Grundstücks beeinflusst werden kann, stellt sich so nicht. Ist die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks ausgeschlossen, entsteht - wie oben unter 1. ausgeführt - keine sachliche Beitragspflicht. Es ist üblich und auch ohne weiteres möglich, die bauliche Nutzbarkeit der im Satzungsgebiet liegenden Grundstücke bei der Errichtung der Einrichtung und bei der Beitragserhebung zugrunde zu legenden Globalberechnung - im Rahmen der Flächenermittlung - zu berücksichtigen. In diesem Fall sind keine Einnahmeausfälle zu erwarten. Ist die bauliche Nutzbarkeit bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden, entsteht auch die Beitragsschuld. Spätere Veränderungen an dem Bewuchs des Grundstücks heben die zunächst entstandene sachliche Beitragspflicht nicht auf.

Die Ausführungen zur Frage, ob eine Streuobstwiese dauerhaft unbebaubar ist und zur Frage der Festsetzungsverjährung schließen sich an das Vorbringen der Beklagten zu den ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils an. Insofern wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

4. Als weiteren Zulassungsgrund macht die Beklagte die Abweichung von höherrangiger Rechtsprechung geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden weiche ab vom Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 20.8.1998 (- 2 S 105/98 -, SächsVBl. 1998, 297). Darin habe das Sächsische Obergericht festgestellt, dass selbst das Vorliegen eines Biotops in Form einer Streuobstwiese die Beitragspflicht eines Grundstücks jedenfalls nicht hindere, solange dadurch die bauliche Nutzbarkeit nicht schlechthin ausgeschlossen werde. Die Ausführungen der Beklagten sind jedoch nicht geeignet, die Divergenzrüge zu stützen.

Die Berufung ist nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung u. a. des Obergerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Regelung dient dem Allgemeininteresse an der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Die Abweichung kann sich auf eine Rechtsfrage oder auf eine Tatsachenfrage beziehen, wenn diese ihrer Natur nach verallgemeinerungsfähig und nicht fallspezifisch ist. Erforderlich ist, dass ein tragender Grund der Entscheidung im Widerspruch steht zu einem tragenden Grund der Entscheidung eines der genannten Obergerichte und dieser Widerspruch dieselbe Rechtsvorschrift betrifft (Kopp/Schenke, a. a. O., § 124 Rn. 11).

Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass die tragenden Gründe der angefochtenen Entscheidung den tragenden Gründen der herangezogenen obergerichtlichen Entscheidung widersprechen. Den beiden Entscheidungen liegen unterschiedliche Situationen zugrunde. Im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren ging es in dem früher entschiedenen Fall um ein Grundstück, das bereits mit einem Wohnhaus und einem Garagengebäude bebaut war und auf dem sich im hinteren Grundstücksteil möglicherweise eine Streuobstwiese befand. Dort hat das Sächsische Obergericht zur Frage der Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG ausgeführt, dass der hintere Grundstücksteil auch dann nicht einer baulichen Nutzung im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsKAG entzogen sei, wenn es sich bei diesem Grundstücksteil um eine Streuobstwiese handeln sollte. „Etwas anderes würde nur gelten, wenn durch das Vorhandensein der Streuobstwiese die bauliche Nutzbarkeit des Grundstückes schlechthin ausgeschlossen ist. Das ist vorliegend, da das Grundstück bereits baulich genutzt wird, nicht der Fall.“ In dem hier zur Überprüfung gestellten Urteil geht es dagegen um ein Grundstück, das baulich nicht genutzt wird. Ein Widerspruch zur genannten

Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ist nicht ersichtlich, wenn das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass die vorhandene Streuobstwiese die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks ausschließt.

5. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Verfahrensmangel) liegt ebenfalls nicht vor.

Die Beklagte sieht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts eine Überraschungsentscheidung. Sie beanstandet, dass das Verwaltungsgericht seine in der mündlichen Verhandlung vom 16.4.2008 zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, die sich auch im Vergleichsbeschluss vom gleichen Tage niedergeschlagen habe, geändert und genau entgegengesetzt entschieden habe, ohne der Beklagten zuvor nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu belegen.

Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO entspricht dem Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Der Begriff des Verfahrensmangels ist in beiden Vorschriften derselbe (Kopp, VwGO, a. a. O., § 124 Rn. 13). Verfahrensmängel in diesem Sinne sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen und somit der Entscheidung zur Sache anhaften. Dazu gehört auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach § 108 Abs. 2 VwGO, der nach § 138 Nr. 3 VwGO einen absoluten Revisionsgrund darstellt. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt dann vor, wenn im Einzelfall das Vorbringen eines Beteiligten entweder vom Gericht überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.2.1978, BVerfGE 47, 182, 187, st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 20.2.2008 - A 5 B 417/07 -). Ist das Vorbringen jedoch - wenn auch fehlerhaft - erwogen worden, betrifft der Fehler bei der Sachverhalts- oder Beweiswürdigung nicht das Verfahrensrecht, sondern das sachliche Recht. Mit Angriffen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung kann daher ein Verfahrensmangel wie die Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht begründet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.11.1995 - 9 B 710.94 -, juris, zum entsprechenden Revisionsgrund in § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; SächsOVG, a. a. O.).

Eine das Recht der Beteiligten auf rechtliches Gehör verletzende Überraschungsentscheidung liegt dann vor, wenn das Gericht, ohne die Beteiligten vorher darauf hinzuweisen und ihnen

rechtliches Gehör im Hinblick auf die neue Situation zu geben, einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der alle oder einzelne Beteiligte auch bei gewissenhafter Prozessführung nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchten (BVerwG, Beschl. v. 5.12.2001 - 4 B 82/01 -, juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist für den Senat keine Überraschungsentscheidung erkennbar. Das Verwaltungsgericht hat dem Rechtsstreit keine unvorhersehbare Wendung gegeben. Bereits aus der Tatsache, dass es im Anschluss an die mündliche Verhandlung auf Bitten der Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hat, wird deutlich, dass die Rechtslage aufgrund der vorhandenen Streuobstwiese nicht eindeutig war. Entgegen der Auffassung der Beklagten, konnte sie aufgrund der vergleichsweise vorgeschlagenen Regelung nicht davon ausgehen, dass der Bescheid auf jeden Fall Bestand haben würde. Der Vergleichsvorschlag lief faktisch auf die Erhebung des Beitrags zu einem späteren Zeitpunkt hinaus. Infolge der vorgeschlagenen zinslosen Stundung wäre er erst zu zahlen gewesen, wenn das Grundstück bebaubar geworden wäre. Diese Situation entspricht einer Aufhebung des Bescheids und Erhebung des Beitrags zu einem späteren Zeitpunkt nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht. Im Übrigen hat die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 8.5.2008, mit dem sie den Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, selbst zum Ausdruck gebracht, dass sie auch eine Aufhebung des Bescheids der Bescheide für möglich hält. Anderenfalls hätte sie nicht angeregt, im Fall einer stattgebenden Entscheidung die Berufung zuzulassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin